

BGer 6B_1426/2016 vom 28. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1426_2016

FR: TF 6B_1426/2016 du 28 février 2017

IT: TF 6B_1426/2016 del 28 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

Y. _____

E. 3

Das Schulwesen stellt eine amtliche Verrichtung dar. Die Lehrkraft an einer öffentlichen Schule übt mit ihrer Lehrtätigkeit eine öffentliche Aufgabe aus (vgl. Urteile 6B_165/2013 vom 17. Januar 2014 E. 1.2 und 6B_544/2013 vom 12. November 2013 E. 3.1). Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdegegner 2 im Tatzeitpunkt Lehrer an den öffentlichen Schulen der Gemeinde B. _____ war. Als solcher stand er in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (vgl. § 3 Abs. 1 des aargauischen Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 [GAL; SAR 411.200]). Gemäss § 75 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) haften der Kanton und die Gemeinden für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und übrigen Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursachen. Die Geschädigten haben insoweit gegenüber den Mitarbeitenden, die den Schaden verursacht haben, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung (§ 10 Abs. 1 des Haftungsgesetzes des Kantons Aargau vom 24. März 2009; SAR 150.200).

E. 4

Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Beschwerdeführerinnen 1, 2 und 3 gegen den Beschwerdegegner 2 beurteilen sich demnach nach dem kantonalen Haftungsgesetz und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Da den Beschwerdeführerinnen 1, 2 und 3 keine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Beschwerdegegner 2 zustehen, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Hinsichtlich der Gerichtskosten ist von einer gemeinsamen Beschwerde auszugehen. Die Gerichtskosten betragen insgesamt Fr. 800.--. Den unterliegenden Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sind anteilmässige Gerichtskosten von je Fr. 400.-- aufzuerlegen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung der ebenfalls unterliegenden Beschwerdeführerin 3 ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (Art. 64 Abs. 1 BGG) abzuweisen. Es sind ihr jedoch ausnahmsweise keine Gerichtskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.